

13.02.2020

Zum 1. März werden in den Niederlanden Entsendeauflagen eingeführt

Zum 1. März 2020 werden nun auch in den Niederlanden die in der RL 2014/ 67 EU vorgesehenen Entsendeauflagen eingeführt.

Die Entsendemitteilung erfolgt im Vorfeld des Einsatzes online u. a. in deutscher Sprache über <https://deutsch.postedworkers.nl>.

Die Meldepflicht gilt ausschließlich für Einsätze, die ab dem 1. März 2020 beginnen.

Die Meldepflicht gilt für entsandte Arbeitnehmer sowie auch für Selbständige (aus bestimmten Wirtschaftszweigen). Für einige Aktivitäten wie zum Beispiel Arbeiten im Rahmen des Montageprivilegs, dringende Wartungsarbeiten oder Reparaturen, Installation und Anpassung von Software sowie auch für Geschäftsgespräche sind Ausnahmen vorgesehen. Darüber hinaus gibt es Erleichterungen für kleine Unternehmen bis zu 10 Mitarbeitern mit Sitz in Grenznähe zu den Niederlanden.

Die beim Einsatz mitzuführenden Dokumente beschränken sich auf die in der RL 2014/ 67 EU vorgesehenen Dokumente: Arbeitsvertrag, Stundenzettel, Lohnabrechnung und Auszahlungsnachweis. Hinzu kommt wie in allen EU-Ländern der Sozialversicherungsnachweis (A1-Bescheinigung).

Als Ansprechpartner für die niederländische Aufsichtsbehörde SZW kann ein entsandter Mitarbeiter fungieren, sofern er sich während des gesamten Einsatzes in den Niederlanden aufhält.

Weitere Informationen zu dem Thema finden Sie online auf der Seite der EIC Trier IHK/HWK Europa- und Innovationscentre GmbH (Link: <https://www.eic-trier.de/grenz%C3%BCberschreitende-eins%C3%A4tze-in-europa/>)

ANSPRECHPARTNER

International

JAN HEIDEMANN

Tel.: 0651 9777-230

Fax: 0651 9777-205

heidemanns@trier.ihk.de